



Handbuch

Radsport-Verband Hamburg e.V.

Strukturen
Aufgaben
Befugnisse

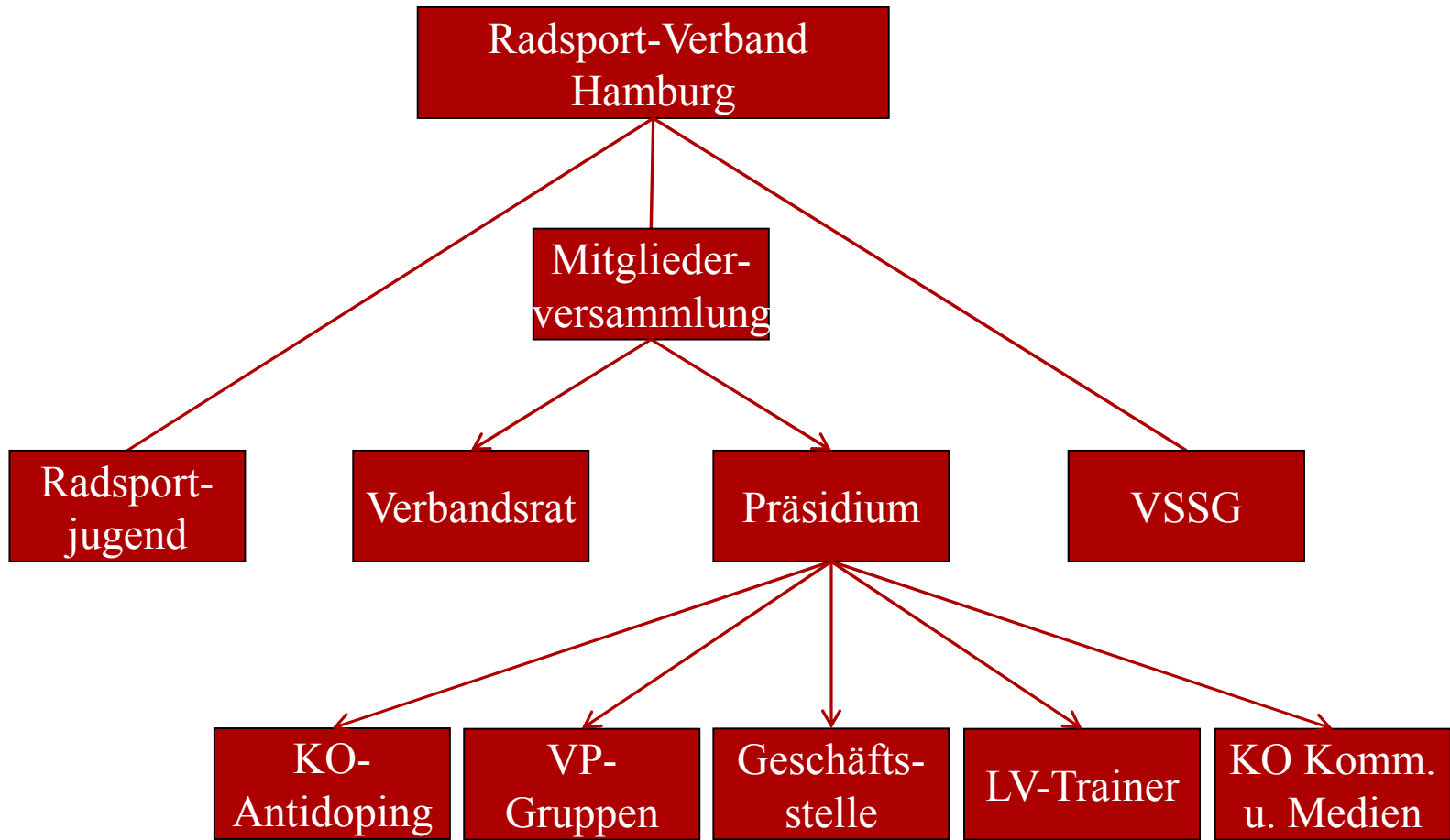
2.Auflage

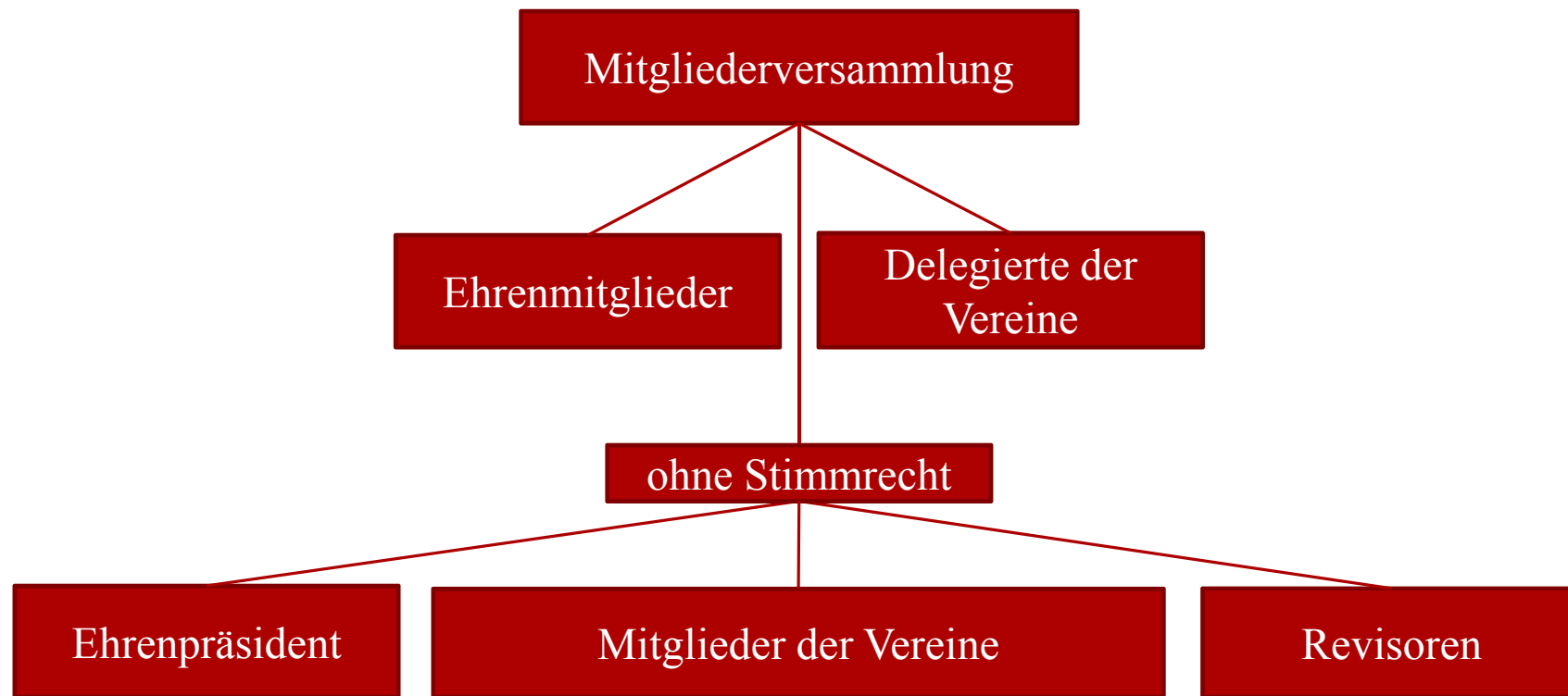
- Nach der ersten Auflage gab es viele positive Rückmeldungen auf die Ausgestaltung dieses Handbuchs und diese haben mich bestärkt dieses Projekt weiter zu betreiben. Dies ist nun die zweite Auflage
- Eine Änderung der Satzung ergab sich in der Besetzung des Präsidiums. Mit dabei ist nun der Vorsitzende der Hamburger Radsportjugend (RJH). Diese Änderung wurde auf Anregung der BDR-Sportjugend und nach einer Prüfung der Förderungsvoraussetzungen für die RJH durch die Hamburger Sportjugend auf der Mitgliederversammlung vom 25.02.2012 beschlossen
- Des weiteren wurde das Handbuch um eine Übersicht über die Vertretungsbefugnis und Haftungsbeschränkung ergänzt

Enno Dreier


- Die folgenden Ausführungen enthalten einen Überblick über die Struktur, Tätigkeitsbeschreibungen der wichtigsten Organe und Arbeitsgruppen, Wahlen, sowie Ausführungen zu ausgewählten Vorgängen des Radsport-Verbandes Hamburg e.V.
- Dieses Handbuch soll zur Verbesserung der Arbeitsabläufe und Kommunikation um Radsport-Verband Hamburg e.V. beitragen und ist an Mitglieder der Verbandsorgane und Arbeitsgruppen des Verbandes gerichtet
- Grundlage dieser Übersichten ist die am 31.10.2011 von der o.a. Hauptversammlung verabschiedete Satzung und ihre Ordnungen
- Die Übersichten und Beschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit

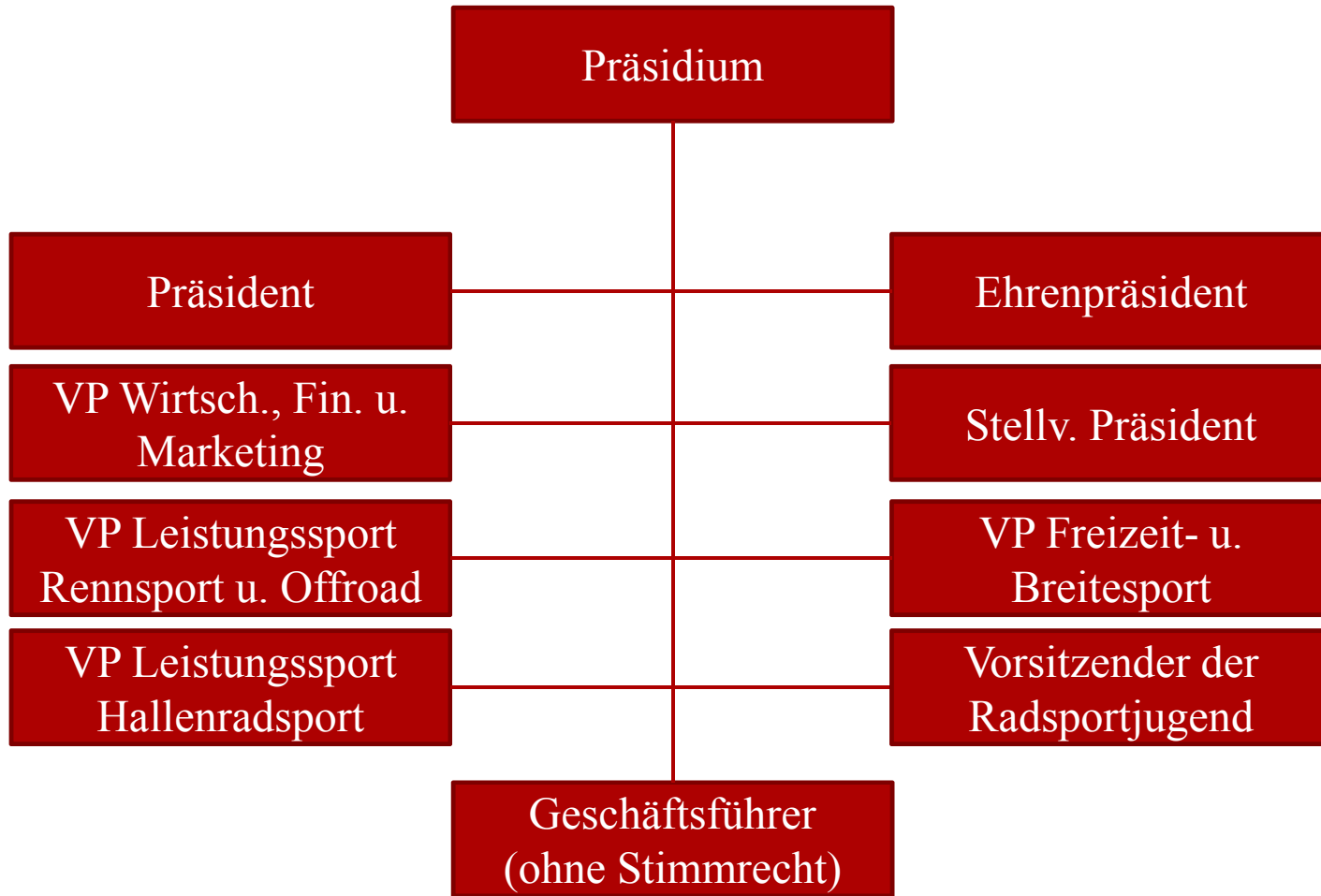
Enno Dreier





Mitgliederversammlung

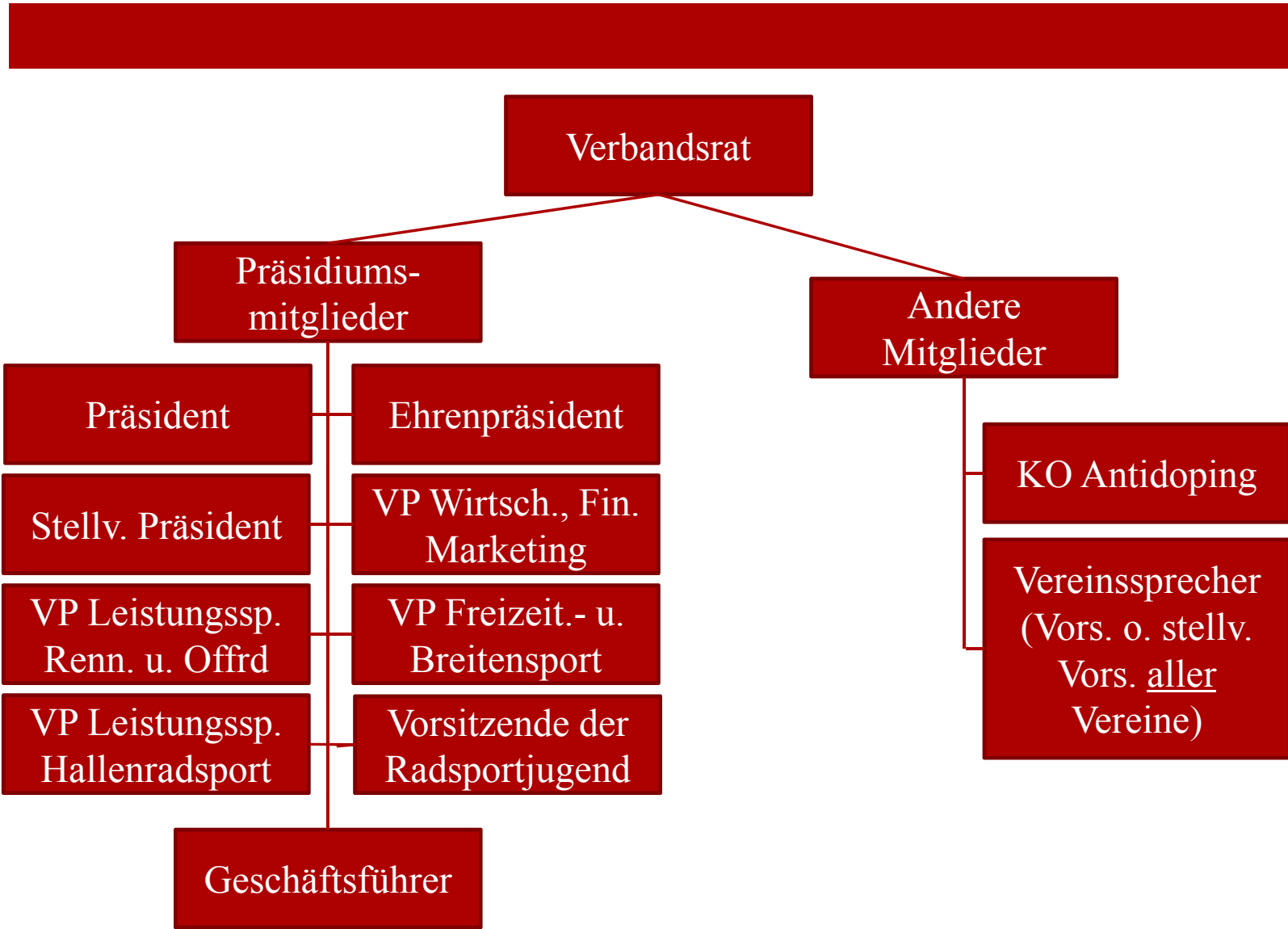
- 
- Wählt: Präsidium, Koordinatoren, Revisoren/Ersatzrevisoren, Mitglieder des VSSG mit Ausnahme des Vors. und stellv. Vors. des VSSG
 - Entgegennahme der Berichte von Präsidium und Koordinatoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 - Beschlussfassung über eingegangene Einträge
 - Änderung der Satzung und Ordnungen



Präsidium

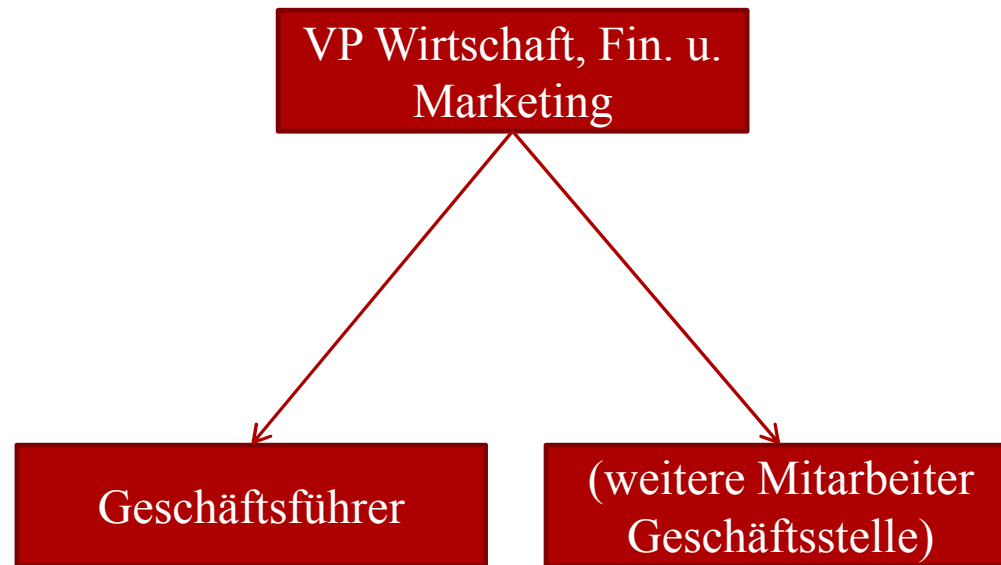


- Ausübung der Verbandspolitischen Richtlinienkompetenz
- Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen über Grundsatzfragen
- Regelung von Wirtschaftsangelegenheiten und Vertragsabschlüssen
- Umsetzung des laufenden Haushalts und von Beschlüssen
- Formulierung von Zielen und steuern der Verbandsarbeit
- Berufung der LV-Trainer u. hauptamtliche Mitarbeiter
- Beschlüsse der MV beim Registergericht zur Eintragung zu bringen
- Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern
- 1. Instanz für Beschwerden im Verband (außer Sportrechtsfälle)
- Ausübung des Strafrechts
- Entscheidung über Ehrungen im Verband
- Bestellung des Geschäftsführers



Verbandsrat

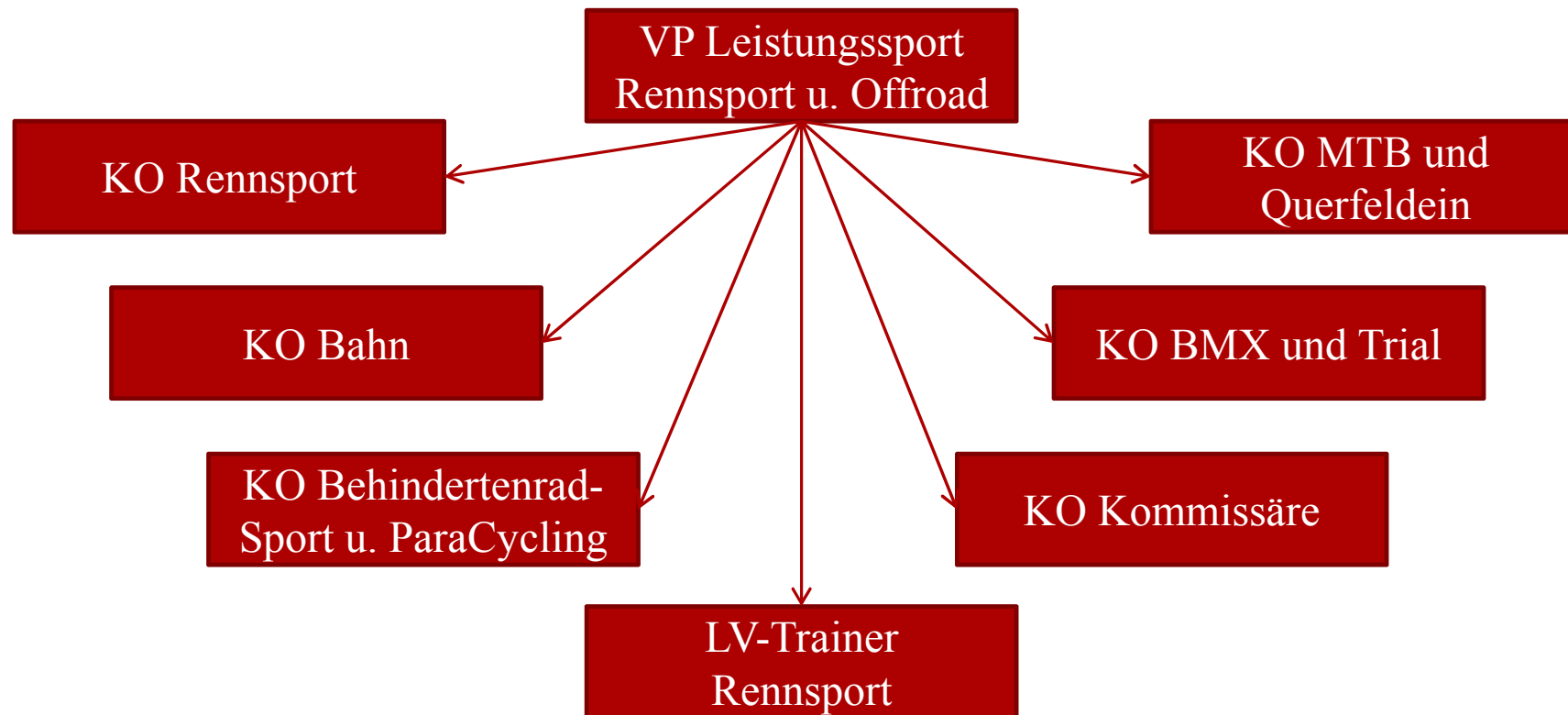
- Beratung und Beschlussfassung über grundlegende verbandspolitische Angelegenheiten
- Entscheidung über Angelegenheiten die nicht allein der MV vorbehalten sind
- Veränderung, Verabschiedung oder Aufhebung von Ordnungen
- Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung und Ordnungen
- Festsetzung der Gebühren
- Berufung des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden des VSSG
- Entscheidung über Einsprüche der vom Präsidium abgelehnte Aufnahmeanträge
- Entscheidung über zeitlich begrenzte außerordentliche Mitgliedschaften



Gruppe VP Wirtschaft, Finanzen u. Marketing

- Verantwortlich für die Verwaltung des Verbandsvermögen
- Kontrolle aller finanziellen Angelegenheiten
- Erstellung und Überwachung des Haushaltsplanes unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze
- Erstellung von Bilanz und Gewinn- u. Verlustrechnung
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Deckung von evtl. Verlusten oder über Verwendung von Gewinnen
- Regelung von Verfügungsberechtigungen über Konten

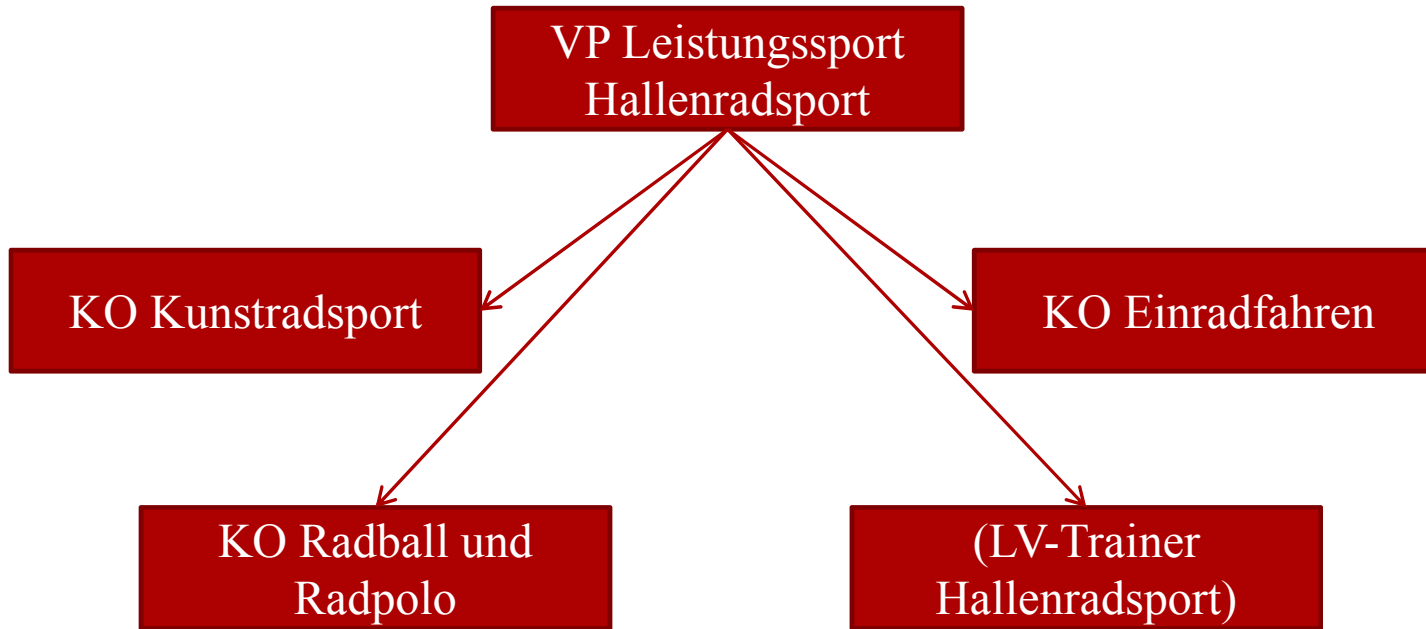
Gruppe VP Wirtschaft, Finanzen u. Marketing



Gruppe VP Leistungssport Rennsport u. Offroad

- Verantwortlich für olympische Sportdisziplinen im Bereich des Rennsports
- Auswahl der Kadermitglieder
- Erarbeitung des Wettkampfkalenders auf Grundlage der nationalen Vorgaben
- Ausarbeitung und Umsetzung der Etatanträge
- Bindeglied zwischen dem RVH und dem HSB

Gruppe VP Leistungssport Rennsport u. Offroad

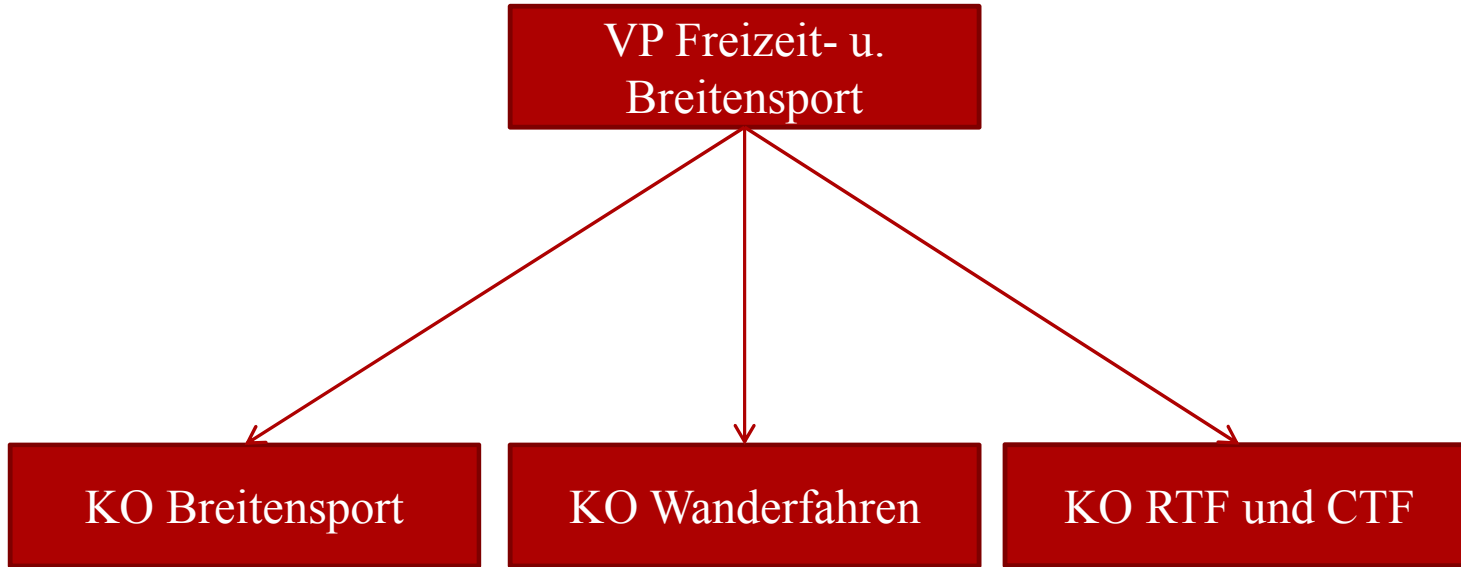


Gruppe VP Leistungssport Hallenradsport



- Verantwortlich für Sportdisziplinen im Bereich des Hallenradsports
- Auswahl der Kadermitglieder
- Erarbeitung des Wettkampfkalenders auf Grundlage der nationalen Vorgaben
- Ausarbeitung und Umsetzung der Etatanträge

Gruppe VP Leistungssport Hallenradsport

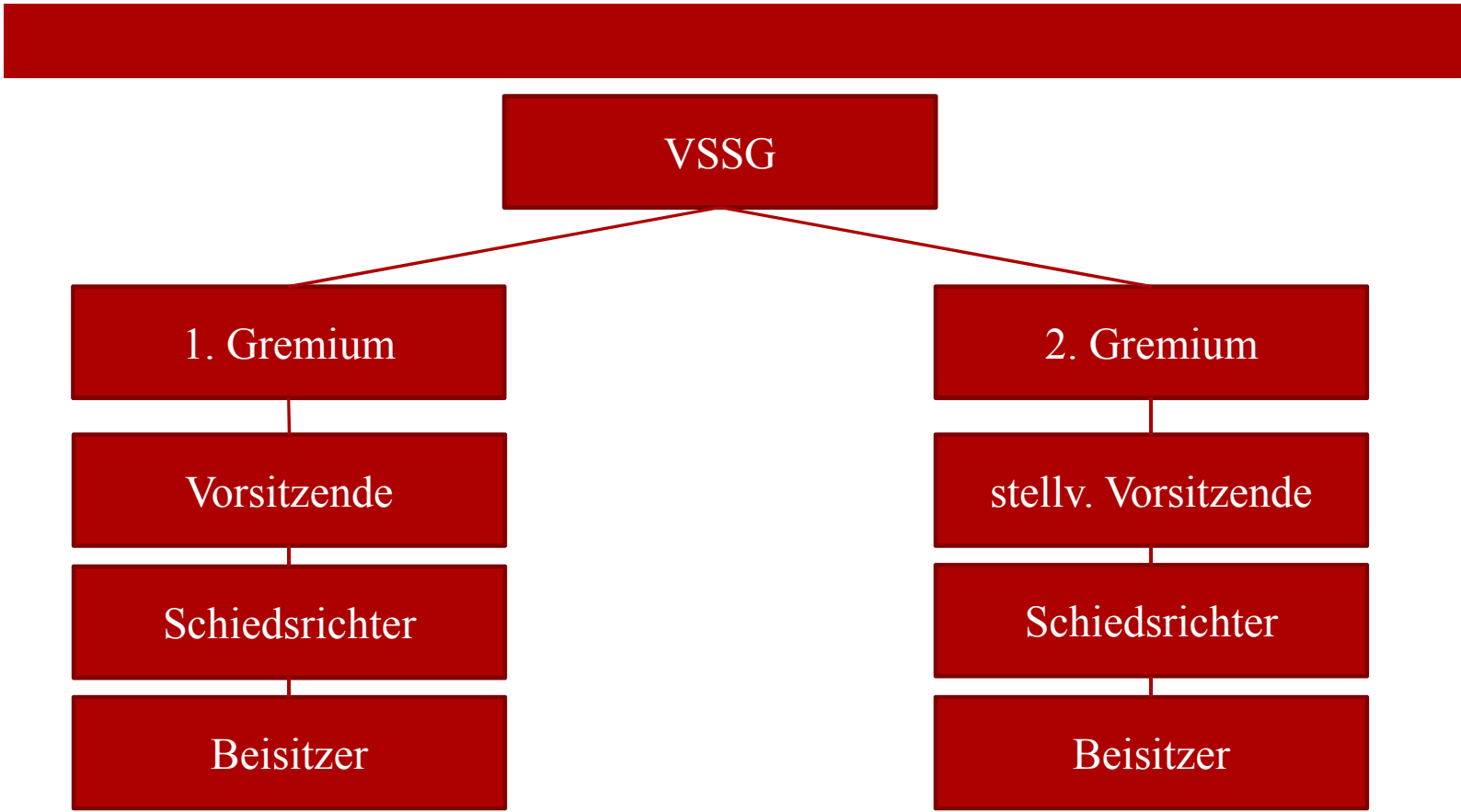


Gruppe VP Freizeit- u. Breitensport

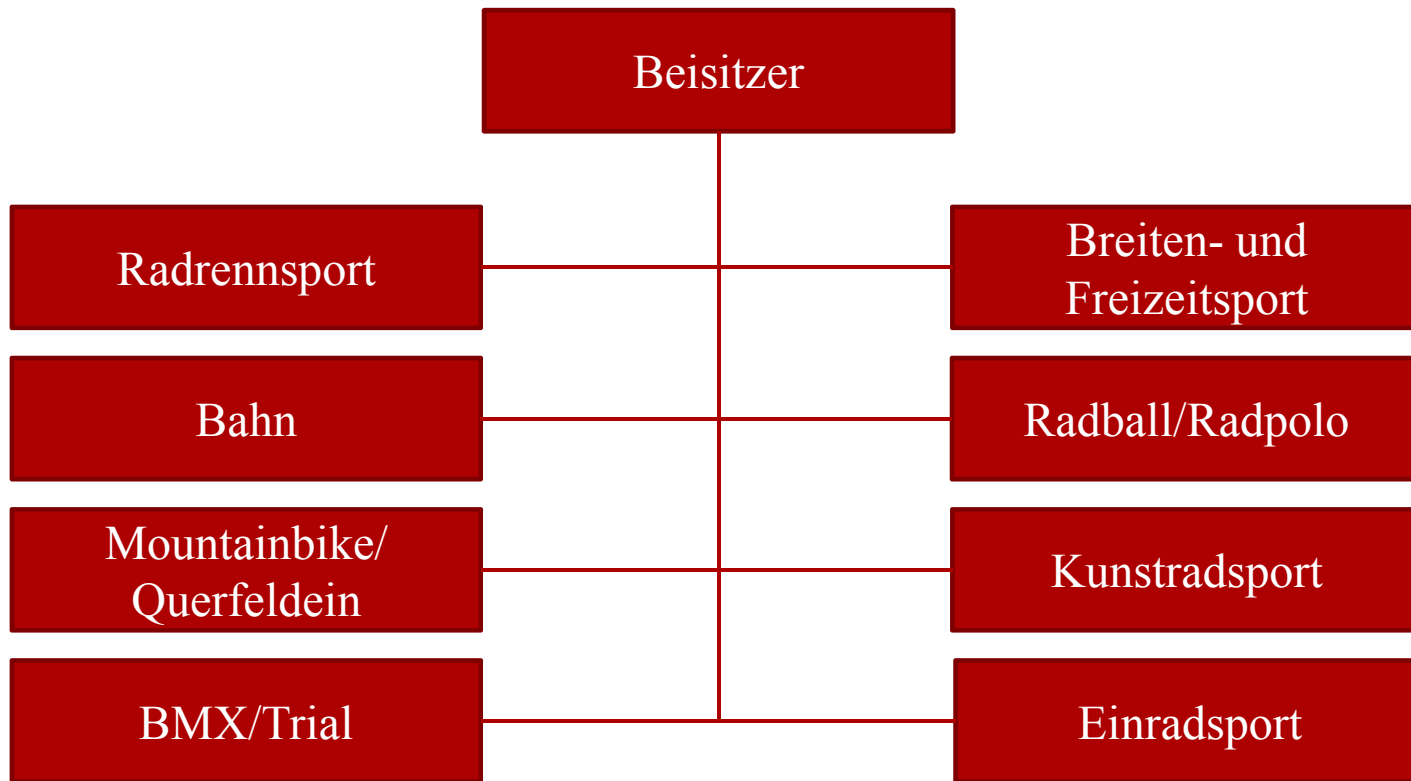


- Entwicklung des Freizeit- und Breitensports
- Koordinierung des Freizeit- und Breitensports
- Konzeption und Umsetzung von Modellmaßnahmen zur Förderung des Freizeitsports auf dem Rad
- Zuständig für nichtolympischen Disziplinen, die nicht zum Aufgabenbereich der VP Leistungssport gehören
- Ausarbeitung und Umsetzung der Etatanträge

Gruppe VP Freizeit- u. Breitensport




Verbandssport- und Schiedsgericht

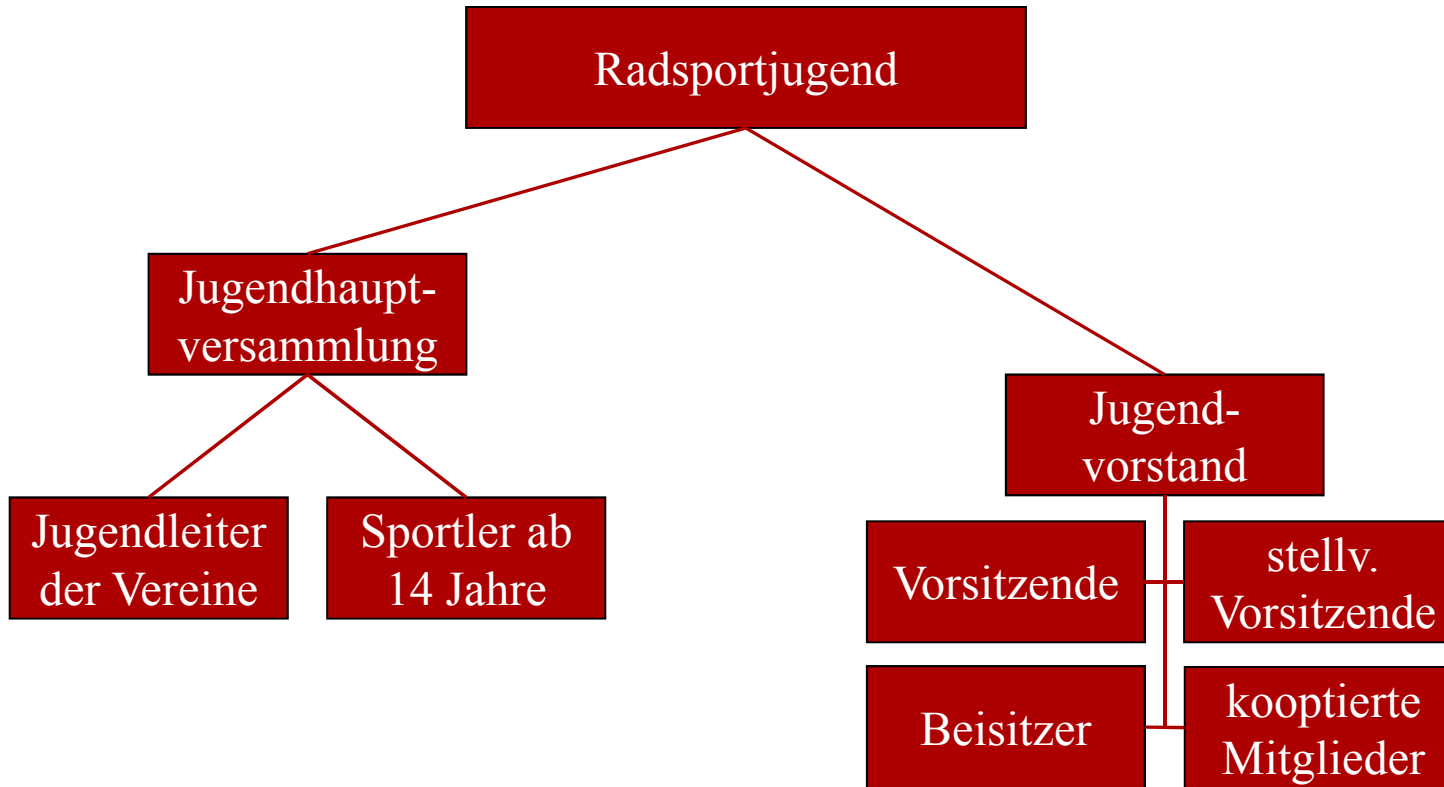



Verbandssport- und Schiedsgericht

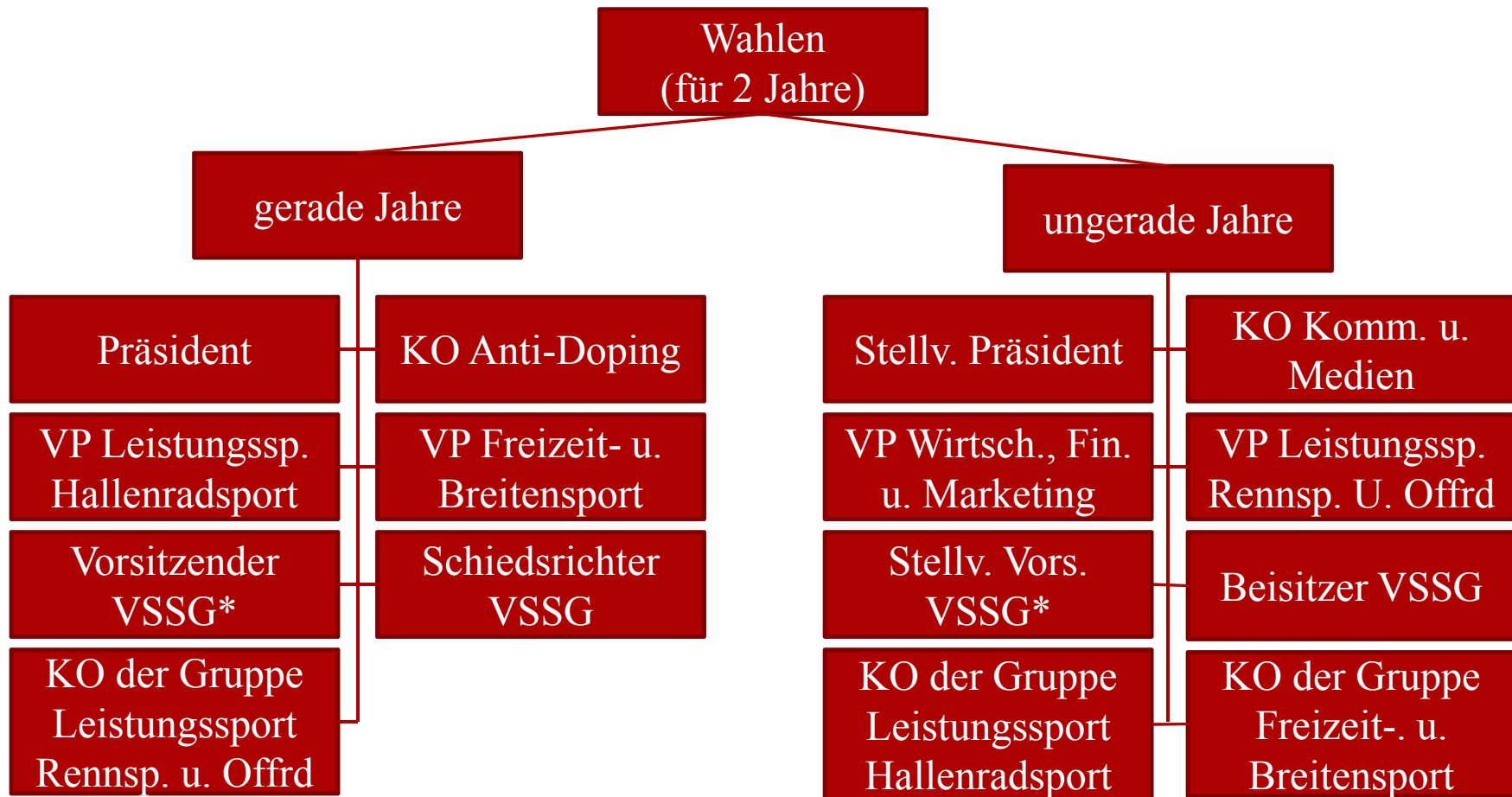


- 
- Berufung in Beschwerdeverfahren, die vor dem Präsidium verhandelt wurden
 - 1. Instanz bei Beschwerden über Sportrechtsverstößen bei Sportveranstaltungen die unter Aufsicht des RVH stehen

Verbandssport- und Schiedsgericht




- 
- Förderung aller Disziplinen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten junger Menschen
 - Unterstützung bei der Pflege sportlicher Betätigung im RVH
 - Unterstützung bei der Entwicklung neuer Formen des Radsports
 - Bildung zeitgemäßer Vereins- und Verbandsaktivitäten
 - Pflege internationaler Verständigung unter Jugendlichen
 - Kampf gegen Doping insb. durch Prävention und Aufklärung
 - Leitung, Planung und Vertretung durch Jugendvorstand



*Wahl durch
Verbandsrat

Wahlen

- 
- Amtsträger des RVH können vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden
 - Präsidiumsmitglieder sowie Koordinatoren werden vom Präsidium kommissarisch besetzt
 - Ersatzmitglieder des VSSG werden vom Verbandsrat bestimmt
 - Die kommissarisch tätige Person bleibt bis zu den nächsten regulären Wahlen im Amt

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- Antragsberechtigt sind Vereine, Organe des RVH und der Vorstand der Radsportjugend Hamburg
- Antragstellung bis 4 Wochen vor Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle
- Später nur bei Dringlichkeit, wenn 2/3 der Stimmen müssen Dringlichkeit zustimmen (Dringlichkeit liegt vor, wenn sich ein Umstand erst nach Fristablauf ergeben hat oder Frage von elementarer Bedeutung für den Verband ist)
- Anträge müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein

Anträge zur Mitgliederversammlung

- Eine Änderung der Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich
- Antragsberechtigt sind Vereine, Organe des RVH und der Vorstand der Radsportjugend Hamburg
- Änderungsantrag muss mit Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden und einen Vergleich aktuelle Satzung und Änderungsantrag enthalten
- $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden sind zur Annahme nötig
- Geänderte Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Änderung der Satzung

- Änderung der Ordnungen sind nur durch Mitgliederversammlung oder Verbandsrat möglich
- Einfache Mehrheit genügt bei beschlussfähiger Versammlung
- Antragsberechtigt sind Vereine, Organe des RVH und der Vorstand der Radsportjugend Hamburg
- Änderung der Jugendordnung ist nur durch Jugendhauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit möglich
- Änderung der RuVO ist nur durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit möglich

Änderung der Ordnungen

- Ehrungen sind: Ehrennadeln für besondere Verdienste oder besondere sportliche Erfolge, Ehrengaben für langjährige Mitgliedschaften und die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident
- Über Ehrungen mit Ehrennadeln und für langjährige Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium
- Antrag auf Verleihung einer Ehrennadel von Jedermann bis 31. Januar auf Antragsformular an die Geschäftsstelle möglich
- Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung
- Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft ist nur durch Verbandsrat möglich
- Ehrungen erfolgen auf der Mitgliederversammlung

- Nur der Vorstand i.S.v. § 26 BGB kann den RVH wirksam nach außen hin vertreten
- Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind
 - Präsident
 - Stellvertretende Präsident
 - VP Wirtschaft, Finanzen und Marketing
- Sie können jeder alleine für den RVH Verträge abschließen oder vor Gericht vertreten
- Sie müssen nach ihrer Wahl ins Vereinsregister eingetragen werden
- Andere Amtsträger können nicht ohne eine erteilte Vollmacht wirksam Rechtsgeschäfte für und gegen den RVH abschließen

- Der RVH haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden oder Verluste, die bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des RVH oder bei Veranstaltungen des RVH erleiden, wenn keine Versicherung hierfür aufkommt
- Wenn keine Versicherung einspringt ersetzt der RVH die Schäden seiner Mitglieder jedoch auch, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Verantwortlichkeit für die Schäden oder Verluste nachgewiesen werden kann
- Wird das Präsidium von Dritten, die nicht Mitglieder des RVH sind, für Schäden oder Verluste gem. § 31 BGB in Anspruch genommen, so übernimmt der RVH die Zahlung der Schadenersatzansprüche
- Ausnahmsweise müssen die in Anspruch genommenen Präsidiumsmitglieder Schadenersatz leisten, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Schäden verursacht haben

